

Satzung

Generali Deutschland Holding AG

Fassung Mai 2010



Satzung

Generali Deutschland
Holding AG

Fassung gemäß Beschluss
der Hauptversammlung
vom 27. Mai 2010

Abschnitt I

Firma, Sitz, Gegenstand und Bekanntmachungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma
„Generali Deutschland Holding AG“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie der Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen oder geeignet erscheinen, ihm zu dienen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

Abschnitt II

Grundkapital, Aktien und Aktionäre

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien, genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 137.420.784,64 Euro und ist eingeteilt in 53.679.994 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten (Inhaberaktien). Die Gewinnanteilscheine und die Erneuerungsscheine lauten auf den Inhaber.
2. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) ausgeben.
3. Für neu ausgegebene Aktien können die Anteile der Aktionäre am Gewinn abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Mai 2014 das Grundkapital um insgesamt bis zu € 68.710.392,32 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 26.839.997 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, welcher möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Voraussetzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG innerhalb des fünfjährigen Genehmigungszeitraums ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats alle weiteren Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien, insbesondere den Ausgabekurs (Agio), festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist schließlich ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

5. Das Grundkapital ist um bis zu 632.867,84 Euro, eingeteilt in bis zu 247.214 Stück Inhaberaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung einer Abfindung in Aktien der Gesellschaft an die außenstehenden Aktionäre der Aachener und Münchener Lebensversicherung Aktiengesellschaft gemäß § 4 des Beherrschungsvertrags dieser Gesellschaft mit der Gesellschaft vom 30. Juni 1997. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die

außenstehenden Aktionäre der Aachener und Münchener Lebensversicherung Aktiengesellschaft von ihrem Abfindungsanspruch Gebrauch machen.

6. Das Grundkapital ist um bis zu 371.729,92 Euro, eingeteilt in bis zu 145.207 Stück Inhaberaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung einer Abfindung in Aktien der Gesellschaft an die außenstehenden Aktionäre der Aachener und Münchener Versicherung Aktiengesellschaft gemäß § 4 des Beherrschungsvertrags dieser Gesellschaft mit der Gesellschaft vom 30. Juni 1997. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die außenstehenden Aktionäre der Aachener und Münchener Versicherung Aktiengesellschaft von ihrem Abfindungsanspruch Gebrauch machen.

7. Das Grundkapital ist um bis zu 470.080,00 Euro, eingeteilt in bis zu 183.625 Stück Inhaberaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung einer Abfindung in Aktien der Gesellschaft an die außenstehenden Aktionäre der Volksfürsorge Holding Aktiengesellschaft gemäß § 4 des Beherrschungsvertrags dieser Gesellschaft mit der Gesellschaft vom 30. Juni 1997. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die außenstehenden Aktionäre der Volksfürsorge Holding Aktiengesellschaft von ihrem Abfindungsanspruch Gebrauch machen.

Abschnitt III

Verfassung

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. DER VORSTAND

§ 7 Vorstand, Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Beschlüsse des Vorstands werden, sofern das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer, Geheimhaltung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern.
2. Gleichzeitig mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann die Hauptversammlung für namentlich benannte Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat Ersatzmitglieder wählen. Ebenso können die Arbeitnehmer gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat für namentlich benannte Vertreter der Arbeitnehmer Ersatzmitglieder wählen. Das Ersatzmitglied eines Vertreters der Aktionäre im Aufsichtsrat tritt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl nach Abs. 7 Satz 1 stattfindet, an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds des Aufsichtsrats, als dessen Ersatzmitglied es gewählt worden war.
3. Die Amtszeit währt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Treten im Laufe der turnusmäßigen Amtszeit des Aufsichtsrats weitere Mitglieder hinzu, so endet deren Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
4. Arbeitnehmer der Gesellschaft dürfen dem von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrat nicht angehören.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
6. Kein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied darf ohne Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldner der Gesellschaft sein.

7. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Wird für ein Aufsichtsratsmitglied, das vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, eine Neuwahl vorgenommen, so gilt die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds nur für die Zeit, für die der Ausgeschiedene gewählt war.
8. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft verpflichtet. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Beabsichtigt ein Mitglied, ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordene Tatsachen Dritten mitzuteilen, so hat es hiervon vorher den Aufsichtsrat zu unterrichten.

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt gem. § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG alsbald nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erlischt eines dieser Ämter im Laufe der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahl erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.
2. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 10 Aufgaben, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er ist berechtigt und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – verpflichtet, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Er kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
3. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gem. § 108 Abs. 3 AktG genügt.
4. Schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder entsprechend der Ausschussvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines anderen Mitglieds, soweit gesetzlich zulässig, eine erneute Abstimmung durchzuführen. Soweit auch sie Stimmengleichheit ergibt, hat in ihr der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Bei schriftlicher, fernmündlicher, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien durchgeführter Beschlussfassung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

6. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied eines Ausschusses, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dies gilt nicht für den Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beziehen außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung von 5.000,00 Euro, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.
2. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats jährlich für jedes 4 % des Grundkapitals übersteigende zur Ausschüttung an die Aktionäre gelangende Prozent Dividende einen Betrag von 1.000,00 Euro, höchstens jedoch für insgesamt 34 % Dividende. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache.
3. Die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich zu der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Vergütung je Mitgliedschaft eine weitere jährliche Vergütung in Höhe der Hälfte der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Vergütung; der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.
4. Die an das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu zahlenden Vergütungen erhöhen sich um die gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer.

5. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so können sie hierfür eine Sondervergütung erhalten.
6. Ausscheidende oder neu gewählte Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur den Teil der vorstehenden Vergütungen, welcher der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat entspricht, maximal somit den anteiligen Betrag der in Abs. 1 und 3 genannten Beträge. Entsprechendes gilt für die Vergütung der Ausschussmitglieder gemäß Abs. 2 hinsichtlich der Dauer der Zugehörigkeit zum jeweiligen Ausschuss.
7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 12 Einberufung, Zeit und Ort der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Hauptversammlung kann in Aachen, Köln sowie in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohnern stattfinden.

§ 13 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
3. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
4. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, grundsätzlich der Stellvertreter, ansonsten ein vom Aufsichtsrat bestimmter Versammlungsleiter.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 15 Beschlussfassungen der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorschreiben.
2. Hauptversammlungsbeschlüsse über Umwandlung der Gesellschaft in ein Unternehmen anderer Rechtsform, Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt.
3. Wird bei einer Wahl einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine erneute Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehen ist.
4. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Abschnitt IV

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der vorgeschriebenen oder zulässigen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 17 Rücklagen und Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat können den Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Über die Verwendung eines verbleibenden Teils des Jahresüberschusses beschließt die Hauptversammlung.

Abschnitt V

Der Fonds zu gemeinnützigen Zwecken, Änderung der Satzungsfassung, Gerichtsstand

§ 18 Fonds zu gemeinnützigen Zwecken

1. Die Gesellschaft unterhält einen Fonds zu gemeinnützigen Zwecken. Er dient dazu, einen Teil des Jahresergebnisses der Allgemeinheit wieder zuzuführen.
2. Über die Zuführung zum gemeinnützigen Fonds beschließt die Hauptversammlung; es soll dabei für jedes an die Aktionäre über 4 % des Grundkapitals hinaus zur Ausschüttung gelangende Prozent Dividende ein Betrag von 25.564,59 Euro jährlich zugewiesen werden.

§ 19 Änderung der Satzungsfassung

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließt der Aufsichtsrat.

§ 20 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären gilt das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als örtlicher Gerichtsstand.
